

# Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

## 11. Sitzung der Regionalversammlung

### Plankonzept zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung durch den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

#### I. Grundzüge des Plankonzepts und allgemeine Planungsziele

Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt mit der Ausarbeitung des Plankonzepts zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im Gebiet der Region die Verwirklichung der folgenden allgemeinen Planungsziele:

In den dafür geeigneten Gebieten der Region soll der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in der Weise substanziell Raum geben werden, dass

- negative Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt soweit wie möglich vermieden bzw. gemindert werden,
- eine Konzentration an Standortbereichen erfolgt, an denen Konflikte mit anderen räumlichen Nutzungen soweit wie möglich ausgeschlossen bzw. möglichst gering sind,
- die Verwirklichung der Pläne und Absichten der Gemeinden für die räumliche Entwicklung ihrer Hoheitsgebiete nach Möglichkeit unterstützt bzw. nicht verhindert oder erheblich beeinträchtigt wird,
- eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Standortbereiche für die Errichtung von Windenergieanlagen im Regionsgebiet gewährleistet ist und eine übermäßige Belastung einzelner Teilräume vermieden wird.

Für die Verwirklichung der zuvor benannten, allgemeinen Planungsziele hält es die Regionale Planungsgemeinschaft für erforderlich, Eignungsgebiete für die Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung festzulegen.

Mit der Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 kann erreicht werden, dass im gesamten Regionsgebiet außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen ist.

Das Plankonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung wird wie folgt festgelegt.

#### 0. Vorbetrachtung zur Eignung des Planungsraums für den Betrieb von Windenergieanlagen (Windhöflichkeit)

1. Arbeitsschritt: Ermittlung von Gebieten, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlich und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist (harte Tabuzonen)

2. Arbeitsschritt: Festlegung von Gebieten, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach dem eigenen Willen der Regionalen Planungsgemeinschaft aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (weiche Tabuzonen)

3. Arbeitsschritt: Abwägung von Belangen, die auf den nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen für die Windenergienutzung in Frage kommenden Flächen für bzw. gegen die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen

4. Planungsschritt: Prüfung, ob im Ergebnis der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gegeben ist (Überprüfung und Rechtfertigung des Plankonzepts)

# Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

## 11. Sitzung der Regionalversammlung

### II. Vorbetrachtung zur Eignung des Planungsraums für den Betrieb von Windenergieanlagen (Windhöflichkeit)

Zur Beurteilung der Eignung der regionalen Windverhältnisse für den Betrieb von Windenergieanlagen wird durch die Regionale Planungsgemeinschaft auf die mittleren jährlichen Windgeschwindigkeiten in 100 m Höhe über Grund, wie sie durch den Deutschen Wetterdienst ermittelt und bekannt gemacht wurden, abgestellt, da diese Höhenlage im Maßstab zur Größe der heute marktüblichen Windenergieanlagen relevant ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 17.12.2002 – BVerwG 4 C 15.01) stellen diese Sachverhalte einen geeigneten Maßstab für die Beurteilung der Eignung des Planungsraums für den Betrieb von Windenergieanlagen dar.

Auf dieser Grundlage kommt die Regionale Planungsgemeinschaft zu der Einschätzung, dass die Windhöflichkeit im gesamten Regionsgebiet kein tatsächliches Hindernis für die Festlegung von Windeignungsgebieten darstellt und aus diesem Grund keine harten Tabuzonen ermittelt werden können.

### III. Ermittlung der Gebiete, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus sachlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist (harte Tabuzonen)

#### III.1 Harte Tabuzonen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist vom Vorliegen einer harten Tabuzone immer dann auszugehen, wenn an einem Standort oder in einem Gebiet die Errichtung von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen ist.

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung werden folgende Ausschlussgründe als voraussichtlich anzuwendende harte Tabuzonen in das Plankonzept eingeordnet:

Tabelle 1 Gebiete, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus sachlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist (harte Tabuzonen)

H 01	Siedlungsgebiete (Siedlungsbestand: Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Urbane Gebiete, Kur-, Klinikgebiete, Gewerbegebiete)
H 02	Abstandszonen zu Siedlungsgebieten zur Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Ziffer 1 BImSchG von 600 m
H 03	Naturschutzgebiete (§ 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG))
H 04	Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG, Special Protection Areas (SPA-Gebiete)
H 05	Besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete)
H 06	Freiraumverbund nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans LEP HR
H 07	Militärische Sicherheitsbereiche
H 08	Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer >1 ha

# Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

## 11. Sitzung der Regionalversammlung

### IV. Festlegung von Kriterien zur Bestimmung von Gebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen nach dem Willen der Regionalen Planungsgemeinschaft ausgeschlossen wird (weiche Tabuzonen)

#### IV.1 Weiche Tabuzonen

Im Gegensatz zu den sogenannten harten Tabuflächen, die einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§ 1 Abs. 7 Baugesetzbuch) entzogen sind, sind weiche Tabuzonen einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich. Sie dürfen anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab abgezogen werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im ortsbezogenen Einzelfall für bzw. gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft muss ihre Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss durch sie aufgezeigt werden, wie sie die eigenen Ausschlussgründe bewertet, das heißt kenntlich machen, dass sie - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für ihre Wertung offenlegen. (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.12.2012 - BVerwG 4 CN 1.11, Rd.-Nr. 13)

Die Festlegung weicher Ausschlussgründe liegt im Planungsermessen der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit diese inhaltlich plausibel und begründet sind. Allgemein dürfen alle Bereiche als Tabuzonen ausgeschlossen werden, die zu unerwünschten Nutzungskonflikten mit technischen, ökologischen oder raumordnungspolitischen Aspekten führen würden. (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.07.2018 - OVG 2 A 2.16, Rd.-Nr. 107)

Es werden nach den folgenden voraussichtlich anzuwendenden Kriterien Gebiete, in denen nach dem Willen der Regionalen Planungsgemeinschaft die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen ist (weiche Tabuzonen), festgelegt:

Tabelle 2 Gebiete, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen nach dem Willen der Regionalen Planungsgemeinschaft ausgeschlossen wird (weiche Tabuzonen)

W 01	Immissionsschützende Mindestabstände zu: W 01.1 zu Wohn- und Mischgebieten, Kerngebieten und Urbanen Gebieten von H 02 plus <b>400 m</b> (=1.000 m) W 01.2 Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten von H 02 plus <b>900 m</b> (= 1.500 m)
W 02	Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nach Festlegung durch den Regionalplan
W 03	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)
W 04	5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Windeignungsgebiete
W 05	Obergrenze der Fläche eines Windeignungsgebiets von 2.000 ha
W 06	Mindestgröße eines Windeignungsgebiets von 100 ha

# Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

## 11. Sitzung der Regionalversammlung

### V. Ortsbezogene Abwägung von Belangen, die auf den nach Abzug der Tabuzonen verbleibenden Flächen für bzw. gegen die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleiben sogenannte Potenzialflächen, die für die Darstellung von Eignungsgebieten in Betracht kommen. Sie sind in einem dritten Arbeitsschritt zu den mit ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Das heißt, die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung einer Potenzialfläche als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

#### V.1 Abzuwägende Belange

Im dritten Planungsschritt sind insbesondere die durch die nachfolgend aufgeführten Rechtsvorschriften, Planungen und Kriterien dargestellten Belange orts- und einzelfallbezogen abzuwägen:

Tabelle 3 Rechtsvorschriften, Planungen und Kriterien, durch die insbesondere abzuwägende Belange dargestellt werden

Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzepte und sonstigen städtebaulichen Planung (§ 1 Absatz 6 Ziffer 11 BauGB, § 13 Absatz 2 Satz 2 ROG)	
B 01	Kommunale Planungen und Konzepte (insbesondere Festlegungen von Bebauungsplänen, Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Landschaftsplänen)
Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Absatz 6 Ziffer 7 BauGB)	
B 02	Tierökologische Abstandskriterien (TAK) nach Anlage 1 des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011, Schutz- und Restriktionsbereiche
B 03	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG i.V.m. § 8 BbgNatschAG)
B 04	Gebiete in Naturparks (§ 27 BNatSchG) (soweit keine Schutzgebiete)
B 05	Gebiete zum Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach Karte 3.6 des Landschaftsprogramms Brandenburg
B 06	Gebiete des Biotopverbunds nach dem Entwurf des Kapitels 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (soweit nicht Bestandteil des Freiraumverbunds nach Ziel 6.2 LEP HR)
B 07	Wasserschutzgebiete (§ 15 BbgWG i.V.m. §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes)
B 08	In Aufstellung befindliche bzw. neu festzusetzende Wasserschutzgebiete
B 09	Beeinflussungsbereiche anderer Nutzungen, in denen sonstige erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auftreten können (Rücksichtnahmegebot)
B 10	Restriktionsbereiche zur Vermeidung der „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ auf der Grundlage des Gutachtens der UmweltPlan GmbH Stralsund im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern
Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 1 Absatz 6 Ziffer 5 BauGB)	
B 11	Bodendenkmale
B 12	Umgebungsschutzbereiche von Baudenkmalen

# Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

## 11. Sitzung der Regionalversammlung

Belange der Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Absatz 6 Ziffer 8a BauGB)	
B 13	Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Festlegung durch den Regionalplan
B 14	Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder) bzw. mit besonderen Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung
Belange des Post- und Telekommunikationswesens (§ 1 Absatz 6 Ziffer 8d BauGB)	
B 15	Beeinflussungsbereiche von Telekommunikationsanlagen
B 16	Richtfunkstrecken
Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit (§ 1 Absatz 6 Ziffer 8e BauGB)	
B 17	Bestehende Windenergieanlagen
B 18	Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen, insbesondere Freileitungen und Gasdruckleitungen
Belange der Sicherung von Rohstoffvorkommen (§ 1 Absatz 1 Ziffer 8f BauGB)	
B 19	Betriebsflächen von Bergbaubetrieben und Abgrabungsgebiete einschließlich Planungen
B 20	Vorbehaltsgebiete für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe nach Festlegung durch den Regionalplan
Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften (§ 1 Absatz 6 Ziffer 10 BauGB)	
B 21	Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen insbesondere militärischer Radaranlagen
B 22	Tiefflugstrecken der Bundeswehr
Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Absatz 6 Ziffer 12 BauGB)	
B 23	Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß §76 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz und nach Festlegung durch den Regionalplan
Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs	
B 24	Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen
B 25	Beeinflussungsbereiche von Anlagen und Einrichtungen der zivilen Luftfahrt

### VI. Prüfung des substanziellen Raumangebots für die Errichtung von Windenergieanlagen

Die Regionale Planungsgemeinschaft ist nicht verpflichtet, mit dem Ergebnis der Planung der Windenergie „bestmöglich“ Rechnung zu tragen. Es ist ihr jedoch auch verwehrt, die Festlegung von Eignungsgebieten dafür einzusetzen, die Windenergienutzung unter dem Vorwand der Steuerung in Wirklichkeit zu verhindern. Das durch die Festlegung der Eignungsgebiete dargestellte Planergebnis muss der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers in der Weise Rechnung tragen, dass für die Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum verschafft wird. Ob das mit der Ausarbeitung des Plankonzepts gelungen ist, ist in einem vierten Arbeitsschritt zu überprüfen und erfordert eine Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im Planungsraum. (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24.01.2008 - BVerwG 4 CN 2.07, Rd.-Nr. 11)